

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

Hinweis: Die in dieser Anlage zum Merkblatt genannten technischen Mindestanforderungen sind identisch mit den technischen Mindestanforderungen des gleichnamigen Programms zur Beantragung eines Investitionszuschusses beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

295
Kredit

Über Modul 2 des Programms Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) wird die Beschaffung folgender Wärmeerzeuger zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien gefördert:

- Solarkollektoranlagen
- Wärmepumpen
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von Geothermie
- Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Erzeugung/Bereitstellung von Wärme und elektrischer Energie (KWK-Anlagen) durch direkte Nutzung von Biomasse, Sonnenstrahlung oder Geothermie

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Zusätzlich zur Förderung eines Wärmeerzeugers kann außerdem Folgendes als Nebenkosten mitgefördert werden:

- Machbarkeitsabschätzungen/ -studien sowie Planungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung einer beantragten Maßnahme erbracht werden;
- Installations- und Montagearbeiten;
- Wärmespeicher für beantragte Wärmeerzeuger;
- Anbindung der beantragten Wärmeerzeuger an die prozesswärmerelevanten Wärmesenken, im Falle einer Wärmepumpe auch die Anbindung an eine oder mehrere erneuerbare Wärmequellen;
- Aufständering und Unterkonstruktion für Solarkollektoren;
- notwendige Baumaßnahmen zur Aufstellung des Wärmeerzeugers (zum Beispiel Fundament oder Einhausung);
- Mess- und Datenerfassungseinrichtungen zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung.

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL

Kooperationspartner:



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Wärmeerzeuger, die nicht mit den in Modul-2 zugelassenen Energieträgern betrieben werden. Dies betrifft beispielsweise auch mit Erdgas zu betreibende Spitzenlastkessel.
- Redundanzanlagen
Hiermit sind Anlagen gemeint, die bei einem Ausfall des eigentlichen Wärmeerzeugers die Wärmeversorgung sicherstellen, deren Einsatz ansonsten aber nicht erforderlich ist.
- Kosten für Versicherungen, notwendige Prüfungen, Gutachten und Genehmigungen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Statik am und im Gebäude,
- Anbindung von Wärmeerzeugern an Wärmesenken, die keinen Prozessbezug i.S. des Förderprogramms aufweisen. Zu derartigen Wärmesenken gehören unter anderem Anlagen, die in den Wirkungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen.
- Anlagen und Geräte, die einer Wärmesenke zuzuordnen sind, wie beispielsweise Heizkörper, Strahlungsheizungen oder Wärmeübertrager an Produktionsanlagen.
- Kondensatorbänke und elektrochemische Speicher (Batterien)
- Anlagen zur Aufbereitung oder zur Trocknung von Biomasse (beispielsweise Brikettierpressen)

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Power to Heat-Anlagen (Elektrodenkessel o.ä.). Eine Fördermöglichkeit besteht ggfs. über Modul 4.

1.1 Förderfähige Anlagen, allgemeine und spezifische Fördervoraussetzungen

Über Modul 2 werden Wärmeerzeuger gefördert, die überwiegend der Prozesswärmebereitstellung dienen. Eine Förderung ist demnach nur dann möglich, wenn Folgendes sichergestellt ist: **Mehr als 50% der mit der geförderten Anlage bereitgestellten Energie werden als Prozesswärme eingesetzt¹. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere folgende Wärmesenken beziehungsweise Wärmenutzungen keine Prozesse im Sinne der Richtlinie darstellen:**

- Einspeisung der Wärme in ein grundstücks- beziehungsweise betriebsgeländeübergreifendes Wärmenetz
Ausgenommen von dieser Einschränkung sind die beiden folgenden Fälle:
 - Von allen an das Wärmenetz angeschlossenen Wärmeabnehmern wird die übertragene Wärme überwiegend für Prozesse im Sinne des Förderprogramms genutzt.
 - Es wird ausschließlich die mit dem geförderten Nutzwärmeerzeuger erzeugte Nutzwärme in das Wärmenetz eingespeist. Außerdem nimmt eines der an das Wärmenetz angeschlossenen Unternehmen im Jahresdurchschnitt mindestens 70% der eingespeisten Nutzwärme ab und nutzt diese ausschließlich für Prozesse im Sinne des Förderprogramms.
- Trinkwassererwärmung;
- Sämtliche Anlagen und Prozesse, die in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
- Aufbereitung (Trocknung) von Biomasse, die in einer Anlage des Unternehmens als Brennstoff eingesetzt wird.

Es sind alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen, Gutachten, Prüfungen u. ä. ordnungsgemäß einzuholen. Darüber hinaus gilt:

- Die Anlagenperipherie ist für die beantragte Anlage auszulegen und gegebenenfalls anzupassen. Über- oder unterdimensionierte Komponenten sind zu vermeiden.
- Im Zuge der Durchführung der Maßnahme ist auch ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.
- Im Zusammenhang mit der beantragten Investition sind wirksame Vorkehrungen zur Vermeidung ungewollter Konvektionsströme zu ergreifen.
- Zu Dokumentationszwecken muss die von einer Anlage erzeugte Wärmemenge jeweils fortlaufend messtechnisch erfasst und die Daten auf Monatsbasis für mindestens 3 Jahre ab Inbetriebnahme aufgezeichnet werden. Dabei gilt:
 - Bei Anlagen unter 100 kW_{th} ist die Verwendung eines Wärmemengenzählers ausreichend, sofern die Messung unmittelbar hinter dem Wärmeerzeuger erfolgt. Zwischen dem Messpunkt und dem Wärmeerzeuger darf sich keine Wärmesenke befinden.
 - Bei Anlagen ab 100 kW_{th} ist zusätzlich zu erfassen, wieviel Wärme in die jeweilige(n) Wärmesenke(n) eingespeist wird. An jeder Wärmesenke ist daher ein entsprechender Zähler einzusetzen.

Unabhängig von der Anlagenleistung **muss** bei Anlagen, die sowohl einen Prozess- als auch einen Gebäudewärmeanteil aufweisen, der Prozesswärmeanteil messtechnisch erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle durch den Fördermittelgeber vorzulegen.

¹ Im Zusammenhang mit der Errichtung von Geothermie-Anlagen gibt es diesbezüglich Ausnahmen. Nähere Informationen hierzu können dem Abschnitt 1.3 entnommen werden.

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Es gelten zudem die in sämtlichen nachfolgenden Abschnitten aufgeführten technikspezifischen Anforderungen und Fördervoraussetzungen.

1.1. Solarkollektoranlagen

Gefördert werden Solarkollektoranlagen zur direkten Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung. Die Förderung erfolgt technologieoffen und umfasst insbesondere Flachkollektoren und Vakuumröhrenkollektoren, beispielsweise aber auch Anlagen aus dem Bereich der konzentrierenden Solarthermie (CSP).

Anforderungen und Fördervoraussetzungen:

- Förderfähig sind ausschließlich Solarthermieanlagen, die Kollektoren umfassen, die nach europäischem Solar-Keymark zertifiziert und/oder gelistet sind unter:

http://www.bafa.de/eew_foerderliste

Zur Förderung von Modulen, die nicht gelistet aber nach europäischem Solar-Keymark zertifiziert sind, ist im Zuge der Antragstellung bei der Auswahl des Herstellers der Eintrag „Sonstiges & Sonderbauform“ auszuwählen. Der Nachweis der Förderfähigkeit (gültiges Solar Keymark – Zertifikat) ist im Fall, dass eine Anlage nicht gelistet ist, dem Antrag zwingend beizufügen.

- Planung, Installation und Inbetriebnahme müssen entsprechend den Hinweisen und Vorgaben der Norm VDI 3988 "Solarthermische Prozesswärme" durchgeführt werden. Der Nachweis zur Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt über entsprechende Bestätigungen der Unternehmen, die die Maßnahmen geplant und umgesetzt haben.
- Der Nutzwärmeertrag der solaren Prozesswärmeanlage muss durch eine Jahressimulation ermittelt werden.
- Die frost- und stagnationssichere Planung und Ausführung ist von den Unternehmen, die die Maßnahmen geplant und umgesetzt haben, zu bestätigen.

1.2. Wärmepumpen

Gefördert werden:

- Wärmepumpen, die
 - die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen.
 - nach Herstellerangaben **eine effektive Leistungszahl (COP_{eff}) von mindestens 2,0*** bei den durch den Anwendungsfall vorgegebenen Temperaturen erreichen. Hierzu ist ein Herstellernachweis (zum Beispiel in Form einer Leistungskurve oder Tabelle) für die entsprechende Wärmepumpe und den gegebenen Anwendungsfall bei der Antragstellung einzureichen und
 - **zusätzlich einen Gütegrad von mindestens 0,4*** im vorgesehenen Betriebspunkt gemäß der folgenden Formel in Anlehnung an VDMA Einheitsblatt 24248 erreichen:

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Berechnung Gütegrad:

$$\eta_{WP} = \frac{COP_{eff}}{COP_{max}} = \frac{COP_{eff}}{\left(\frac{T_{VL,WS} + 273,15}{T_{VL,WS} - T_{VL,WQ}}\right)}$$

η_{WP} = Gütegrad

COP_{eff} = effektive Leistungszahl laut nachgewiesener Herstellerangabe für Anwendungszweck

COP_{max} = maximal erreichbare Leistungszahl basierend auf Carnot-Wirkungsgrad

$T_{VL,WS}$ = Vorlauftemperatur der durch die Wärmepumpe versorgten Wärmesenke in °C

$T_{VL,WQ}$ = Vorlauftemperatur der von der Wärmepumpe genutzten Wärmequelle in °C

*Zu beachten: Bei der Verwendung von Außenluft als Wärmequelle sind der COP_{eff} und der Gütegrad entscheidend, die bei einer Außenlufttemperatur von 0°C erreicht werden.

- Sorptionswärmepumpen (Ab- und Adsorptionswärmepumpen), wenn diese eine Heizzahl (PER_{eff}) von 1,4 für den vorgesehenen Anwendungszweck erreichen. Hierüber ist analog zu elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ein Nachweis für die entsprechende Wärmepumpe und den gegebenen Anwendungsfall bei der Antragstellung mit einzureichen.

Weitere Anforderungen und Fördervoraussetzungen:

- Über Modul 2 werden nur solche Wärmepumpen gefördert, die die nutzbar zu machende Wärme erneuerbaren aerothermischen, geothermischen, hydrothermischen oder solaren Energiequellen entziehen. Auch die zusätzliche Nutzung von Abwärmequellen ist zulässig, sofern bestätigt und im laufenden Betrieb durch Messtechnik auch nachgewiesen werden kann, dass im Jahresdurchschnitt der überwiegende Anteil der Wärme den hier aufgeführten erneuerbaren Quellen entzogen wird.
- Für Wärmepumpen, die andere Wärmequellen oder höhere Abwärmeanteile nutzen oder auch zur aktiven Kühlung eingesetzt werden, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit für eine Förderung über Modul 4.
- Bei allen Wärmepumpen müssen die benötigte Antriebsenergie und die erzeugte Wärmemenge mit einem Strom- beziehungsweise mit einem Wärmemengenzähler fortwährend messtechnisch erfasst und für mindestens 3 Jahre aufgezeichnet und dokumentiert werden.

1.3 Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von oberflächennaher und tiefer Geothermie

1.3.1 Machbarkeitsstudien

Gefördert werden die Durchführung, Auswertung und Dokumentation geologischer, hydrologischer und/ oder seismischer Erkundungen, Erkundungsbohrungen² sowie weiterer etablierter ingenieur- und naturwissenschaftlich anerkannter Verfahren zur geothermischen Potenzialermittlung (zum Beispiel Thermal Response Tests) bezüglich des betrachteten Unternehmensstandortes.

Darüber hinaus kann im Rahmen der Erstellung von Machbarkeitsstudien auch Folgendes mitgefördert werden:

- Klärung und Zusammenstellung der wesentlichen rechtlichen und weiteren Rahmenbedingungen (Grundlagenermittlung) für die Errichtung einer Geothermie-Anlage am betrachteten Unternehmensstandort;
- Kostenermittlung und/ oder Kostenschätzungen für die Errichtung einer Geothermie-Anlage am betrachteten Unternehmensstandort;

² Erkundungsbohrungen sind nur in Zusammenhang mit oberflächennaher-Geothermie förderfähig.

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Abschätzung des Zeitbedarfs für die Errichtung einer geothermischen Anlage am betrachteten Unternehmensstandort;
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zur Errichtung und des Betriebs einer Geothermie-Anlage am betrachteten Unternehmensstandort. Bei der Bewertung der Nutzungsmöglichkeiten der erschlossenen Wärme sind die Vorgaben des Förderprogramms hinsichtlich der überwiegenden Wärmenutzung als Prozesswärme zu berücksichtigen.

Wichtige Hinweise:

- Für die Erstellung von Machbarkeitsstudien kann ein eigener Förderantrag gestellt werden. Die Förderung der Studie erfolgt unabhängig vom Ergebnis dieser Studie.
- Alternativ kann die Erstellung einer Machbarkeitsstudie auch im Rahmen der Realisierung einer Geothermie-Anlage (vergleiche Abschnitt 1.3.2) mitgefördert werden.
- Für einen Standort kann nur einmalig eine Förderung für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie bewilligt und ausgezahlt werden.
- Bezüglich der Höhe der Förderung gelten die Konditionen von Modul 2, die unter anderem in diesem Anhang zum Merkblatt und in der Richtlinie des Förderprogramms aufgeführt sind.
- Gemäß den Vorgaben der EEW-Förderung können Vorhaben insgesamt mit maximal 15 Millionen EUR gefördert werden. Die Erstellung von Machbarkeitsstudien ist dabei als Teil eines Vorhabens zur Errichtung einer Geothermie-Anlage zu betrachten.
- Machbarkeitsstudien müssen innerhalb von 24 Monaten ab Erlass des Zuwendungsbescheides fertiggestellt werden. Dieser Zeitraum kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden. Anträge auf Fristverlängerung sind nachvollziehbar und plausibel zu begründen.

1.3.2 Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen zur Erschließung von Geothermie

Gefördert werden die Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen zur Erschließung von Geothermie. Die Förderung kann Folgendes umfassen:

- Machbarkeitsstudien gemäß dem vorherigen Abschnitt 1.3.1
- Planungsleistungen
- Baustelleneinrichtungen
- Sämtliche erforderliche Erdbohrungen
- Errichtung von Erdwärme-Kollektoren /-Sonden(-feldern) /-brunnen und hydrothermalen Systemen zur Erschließung der Geothermie
- Bauliche Maßnahmen, die zur Errichtung und zur Aufnahme des Regelbetriebs der geothermischen Anlage unmittelbar erforderlich sind
- Technische Einbindung der geothermischen Anlage in den Unternehmensstandort
- Bei oberflächennaher Geothermie (bis 400 Meter Tiefe): Wärmepumpen nach Ziffer 1.2 dieses Merkblattes zur Hebung des Temperaturniveaus
- Bei tiefer Geothermie: Technik zur Hebung des Energieniveaus wie beispielsweise Wärmetransformatoren und geschlossene oder offene Wärmepumpenprozesse. Für diese Anlagentechnik werden, sofern sie zur Nutzbarmachung von tiefer Geothermie eingesetzt werden, keine Mindest-Effizienzkriterien vorgegeben. Allerdings ist Folgendes einzuhalten: Der Anteil der zusätzlich zugeführten Energie nicht geothermischen Ursprungs an der mit der geförderten Anlage insgesamt bereitgestellten Energie darf im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 50% betragen. Ist dies nicht der Fall, kann die Anlagentechnik zur Hebung des Energieniveaus nicht mitgefördert werden.

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Wichtige Hinweise:

- Gemäß den allgemeinen Bestimmungen für Modul 2 sind 50% der Energie, die mit der geförderten Anlage erzeugt wird, als Prozesswärme zu nutzen. Da im Bereich der tiefen Geothermie die tatsächliche Wärmeleistung aber erst nach Inbetriebnahme der Anlage bekannt ist, gilt für Geothermie-Projekte folgende Ausnahme: Maßgeblich für den Nachweis der überwiegenden Prozesswärmenutzung sind die Planungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern bei der Realisierung von Tiefenbohrungen ein größeres nutzbares Wärmepotenzial vorgefunden wird, als ursprünglich im Rahmen der Voruntersuchungen kalkuliert worden war, ist die Anbindung weiterer Wärmeabnehmer beziehungsweise -senken förderunschädlich, auch wenn der Prozesswärmeanteil im Betrieb weniger als 50% beträgt.
- Kommt es zu einem Abbruch der Errichtung einer Geothermie-Anlage, können die bis dahin angefallenen Kosten in den nachfolgenden beiden Fällen trotzdem noch gefördert werden:
 - Die tatsächliche Wärmeleistung und/ oder die vorgefundene Temperatur fallen deutlich geringer aus, als erwartet, so dass kein wirtschaftlicher Betrieb der Geothermie-Anlage möglich ist. Die Grenzwerte der für Wirtschaftlichkeit maßgeblichen Parameter „Temperatur und Leistung“ sind vor der Realisierung der Geothermie-Anlage zu ermitteln und der KfW mitzuteilen.
 - Auftreten technischer, geologischer und/ oder bergrechtlicher Unwägbarkeiten, so dass eine Projektfortführung nicht sinnvoll und/oder nicht möglich/zulässig ist. (Beispiele: Behörden untersagen eine Fortführung der Bohrarbeiten, deutlich zu hoher Salz- und oder Schwefelgehalt des vorgefundenen Thermalwassers, ...)
- Ausgezahlt werden kann nur der Differenzbetrag zwischen dem Zahlungsanspruch gegenüber einer eventuell bestehenden Versicherung (Beispiel: Fündigkeitsrisiko-Versicherung) und der möglichen EEW-Förderung. Ist der Zahlungsanspruch aufgrund eines Versicherungsvertrages höher als der mögliche Förderbetrag, erfolgt keine Auszahlung von Fördermitteln. Eine Förderung von Projekten, die nicht vollständig umgesetzt wurden, ist im EEW-Programm nur bei Geothermie-Anlagen und nur in diesen beiden Fällen möglich.
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von tiefer Geothermie können ausschließlich über Modul 2 gefördert werden.

1.4 Biomasse-Feuerungsanlagen

Gefördert werden Feuerungsanlagen zur thermischen Verwertung von fester Biomasse. Die Förderung des Wärmeerzeugers kann zusätzlich zum Kessel Folgendes umfassen:

- Brennstofflager mit Fördersystem
- Weitere Anlagenbestandteile, die auf Seite 1 aufgelistet sind

Anforderungen und Fördervoraussetzungen:

- Es darf ausschließlich die in diesem Abschnitt 1.4 als zulässig deklarierte Biomasse als Energieträger eingesetzt werden.
- Die Menge, die Herkunft und der Heizwert der eingesetzten Biomasse ist für die Betriebsdauer der Anlage zu dokumentieren und für etwaige Prüfungen vorzuhalten.
- Anlagen, die die geltenden Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und seiner Verordnungen nicht einhalten, sind nicht förderfähig. Hierbei sind insbesondere die Genehmigungsbedürftigkeit von Feuerungsanlagen, sowie die für die jeweilige Anlagenkategorie ordnungsrechtlichen zulässigen Brennstoffarten zu berücksichtigen.

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Einzelraumfeuerungsanlagen (einschließlich Brenner) ohne rohrgebundenes Wärmeverteilsystem zur Weiterleitung der Wärme vom Brennraum zum Prozessbereich, sind nicht förderfähig.
- Der Wirkungsgrad des Kessels (gegebenenfalls inklusive peripherer Brennwerttechnologien wie zum Beispiel Economizer, Luftvorwärmer, Kondensatabscheider) übersteigt für den vorgesehenen Anwendungszweck³ den nach folgender Formel auf Basis des unteren Heizwertes zu berechnenden temperaturabhängigen Mindestwirkungsgrad:

$$\eta_{\min} = 94 - 0,065 \cdot (T_{\text{Abgas}} - 55)$$

η_{\min} = minimaler Wirkungsgrad für Förderfähigkeit in %

T_{Abgas} = Abgastemperatur⁴ der Biomasseanlage bei vorgesehenem Anwendungszweck in °C

- Die Möglichkeiten zum Einsatz von Brennwert-Technik wurden von Fachpersonen überprüft. Sofern keine Brennwertnutzung vorgesehen wird, ist dies im Rahmen der Antragstellung basierend auf der erfolgten Untersuchung plausibel zu begründen.
- Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 100 kW müssen mit einem Abgaswärmeübertrager⁵ zur Wärmerückgewinnung ausgestattet und betrieben werden.
- Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 1000 kW sind die Anforderungen an die Ableitbedingungen nach § 19 Absatz 1 der 1. BImSchV zu erfüllen, auch wenn es sich um den Austausch einer Bestandsanlage handelt.
- Die Einhaltung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte ist sicherzustellen. Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Abgase nach dem Passieren der Filtertechnik folgende Grenzwerte⁶ nicht überschreiten:
 - Gesamtstaubgehalt: < 2,5 mg/m³
 - Kohlenmonoxidgehalt: < 200 mg/m³
- Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 5 MW sind nur förderfähig, sofern der Antragsteller in geeigneter Form nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch nicht möglich und eine Nutzung von Wasserstoff technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Eine Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung von Wasserstoff die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung der Biomasseanlage um mindestens 50% übersteigen.

³ Der Nachweis erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung des Herstellers.

⁴ Abgastemperatur vor Durchströmung aller peripherer Brennwerttechnologien (z. B. Economizer, Luftvorwärmer, Kondensatabscheider, etc.)

⁵ Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung sind zu prüfen. Ggf. erforderliche Zulassungen müssen vorliegen, sodass diese bei Bedarf nachgereicht werden können.

⁶ Bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas in Höhe von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa)

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Die miteinander zu vergleichenden Kosten sind folgendermaßen zu ermitteln:

$\text{Kosten}_H \left[\frac{\text{€}}{\text{MWh}} \right] = \frac{IK_H + EK_{H,ges}}{W_{ges}}$	$\text{Kosten}_B \left[\frac{\text{€}}{\text{MWh}} \right] = \frac{IK_B + EK_{B,ges}}{W_{ges}}$
IK_H	Einmalig anfallende Investitionskosten für die Beschaffung der Wasserstoffanlage
IK_B	Einmalig anfallende Investitionskosten für die Beschaffung der Biomasseanlage
$EK_{H,ges}$	Summe der in den Jahren 1 – 10 anfallenden Kosten für den Energieträger Wasserstoff
$EK_{B,ges}$	Summe der in den Jahren 1 – 10 anfallenden Kosten für den Energieträger Biomasse
W_{ges}	Wärmemenge in [MWh], die in den Jahren 1 – 10 mit der Biomasseanlage beziehungsweise der Wasserstoffanlage insgesamt bereitgestellt werden soll. Für beide Anlagen ist für den Parameter W_{ges} der gleiche Wert anzusetzen.

- Diese Nachweispflicht für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 5 MW entfällt, sofern ausschließlich innerbetrieblich und vor Ort anfallende biogene pflanzliche Abfall- und Reststoffe genutzt werden.

Zugelassene Biomassearten

In den geförderten Biomasse-Feuerungsanlagen dürfen ausschließlich die nachfolgend benannten pflanzlichen Abfall- und Reststoffe verbrannt werden:

- Landschaftspflegereste von privaten, kommunalen Siedlungs- und Naturschutzflächen
- Straßenbegleitgrün
- Stroh und strohähnliche Biomasse (ausgedroschene und trockene Halme und deren Blätter (Spelzen)) sowie Schadgetreide/Ernterückstände)
- A1 Altholz und Industrierestholz inklusive Rinde aus der industriellen Verarbeitung
- A2 Altholz
- Treibgut aus Gewässerpflege
- Feste industrielle Substrate (Schalen, Hülsen, Trester)
- Sägerestholz (Späne, Schwarten, Spreisel)
- pflanzliche Abfall- und Reststoffe aus der Nahrungsmittelindustrie

Sofern in der als Brennstoff zugelassenen Biomasse Fremdbestandteile enthalten sind, ist Folgendes zu beachten:

- Der Anteil an Fremdbestandteilen ist geringfügig und ausschließlich darauf zurückzuführen, dass diese Bestandteile im Rahmen der Nutzbarmachung des Brennstoffes nicht abgeschieden werden können.
- Mischbrennstoffe, denen fossile Bestandteile (insbesondere Mineralöl und / oder fossile Kohle) gezielt beigemischt wurden, werden nicht als zugelassener Brennstoff anerkannt.
- Eine fossil betriebene Zündfeuerung wird anerkannt, falls diese für die Nutzbarmachung des Brennstoffs erforderlich ist.

Ausnahmen für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700kW („kleine Anlagen“)

Ausschließlich in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW darf auch pflanzliche Biomasse eingesetzt werden, bei der es sich nicht um Abfall- oder Reststoffe handelt. Der Anteil dieser primären beziehungsweise naturbelassenen Biomasse an der insgesamt eingesetzten Biomasse darf im

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Jahresdurchschnitt aber nicht mehr als 25% betragen. Außerdem muss es sich um naturbelassene Biomasse gemäß 1. BImSchV §3 Absatz 1 Nummer

- 4 „naturbelassenes stückiges Holz einschl. anhaftender Rinde (...)“,
- 5 „naturbelassenes nicht stückiges Holz (...)“,
- 5a „Presslinge aus naturbelassenem Holz (...)“ oder
- 8 „Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide (...)“

handeln.

1.5 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Bereitstellung von Wärme und elektrischer Energie (KWK-Anlagen)

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung neuer KWK-Anlagen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- In der KWK-Anlage werden ausschließlich die folgenden erneuerbaren Energieträger eingesetzt:
 - Die in Abschnitt 1.4 als zulässig aufgeführte Biomasse (→Biomasse-KWK-Anlagen)
 - Sonnenstrahlung (→solarthermische Kraftwerke, Hybridmodule zur Wärme- und Stromerzeugung)
 - Geothermie (→geothermische Kraftwerke)
- Mehr als 50 % der mit der geförderten Anlage bereitgestellten Energie muss als Prozesswärme genutzt werden. Dabei sind insbesondere die am Anfang von Kapitel 1 aufgeführten Einschränkungen zum Thema „Prozesswärmenutzung“ zu beachten.
Auch die Verwendung von Wärme aus KWK-Systemen für die Erzeugung von Kälte, beispielsweise durch KWKK Systeme, wird nicht als Prozesswärmenutzung anerkannt.
- Die in den Abschnitten 1.1 - 1.4 enthaltenen Fördervoraussetzungen sind einzuhalten.
- Die bereitgestellte elektrische Energie muss überwiegend für den Eigenverbrauch bestimmt sein. Zur Sicherstellung dieser Anforderung ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass die maximale bereitstellbare, elektrische Leistung des KWK-Systems folgenden Wert nicht übersteigt:

$$P_{el,max} = \frac{E_{el,Jahr}}{t_{Betrieb}}$$

$$\begin{aligned} E_{el,Jahr} &= \text{Jährlicher elektrischer Energiebedarf der Betriebsstätte in kWh} \\ t_{Betrieb} &= \text{Betriebsstunden am Standort} \end{aligned}$$

- Die bereitgestellte elektrische Energie darf nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vergütet werden.
- Es darf sich bei der Wärme- und Stromerzeugung aus Biomasse nicht um einen sogenannten „Bei- oder Nebenprozess“ eines anderen Produktionsprozesses, wie zum Beispiel die Herstellung von Kohle aus Biomasse, handeln. Der eingesetzte Energieträger Biomasse muss somit vollständig zur unmittelbaren Wärme- und Stromerzeugung im jeweiligen Unternehmen eingesetzt werden.
- Biomasse-KWK-Anlagen können außerdem nur dann gefördert werden, wenn die im nachfolgenden Abschnitt aufgeführten Hocheffizienzkriterien eingehalten werden.

Hocheffizienzkriterien zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Biomasse-KWK-Anlagen

Die Bewertung, ob eine KWK-Anlage hocheffizient und somit förderfähig ist, erfolgt anhand des nachfolgend beschriebenen Verfahrens, das im Wesentlichen dem KWKG entnommen ist:

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Aus der Richtlinie 2012/27/EU Anhang II geht folgendes Kriterium für die Hocheffizienz von KWK-Anlagen hervor:

$$PEE = \left(1 - \frac{1}{\frac{KWK W_{\eta}}{Ref W_{\eta}} + \frac{KWK E_{\eta}}{Ref E_{\eta}}} \right) \times 100 \%$$

PEE = Primärenergieeinsparung

KWK W_η = thermischer Wirkungsgrad; *Ref W_η* = thermischer Referenzwirkungsgrad

KWK E_η = elektrischer Wirkungsgrad; *Ref E_η* = elektrischer Referenzwirkungsgrad

Die Referenzwirkungsgrade können aus der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2402 Anhang I und Anhang II entnommen werden. Für die Referenzwirkungsgrade können regional- und betriebsabhängige Korrekturfaktoren angesetzt werden, welche in der delegierten Verordnung (EU) 2015/2402 Anhang III und Anhang IV zu finden sind.

Die Hocheffizienzkriterien des EEW-Programms gelten als erfüllt, wenn folgende Ungleichungen eingehalten werden

$$PEE \geq 10 \%$$

und

$$\frac{KWK W_{\eta}}{Ref W_{\eta}} > \frac{KWK E_{\eta}}{Ref E_{\eta}}$$

Bei der Berechnung ist zu beachten:

- Bei der Berechnung des jeweiligen Wirkungsgrades ist immer auf den Heizwert der gesamten eingebrachten Biomasse Bezug zu nehmen.
- Power-to-Heat: Die Umwandlung des erzeugten Stroms in Wärme über Power-to-Heat wird weder als Prozesswärmenutzung anerkannt noch darf sie bei der Ermittlung des elektrischen beziehungsweise thermischen Wirkungsgrades berücksichtigt werden.
- Die Trocknung von Biomasse, die in einer Anlage des Unternehmens als Brennstoff eingesetzt wird, kann nicht als eigenständiger (zulässiger) Prozess gewertet werden.
- Der für die Trocknung erforderliche thermische Energiebedarf ist bei der Berechnung des thermischen Wirkungsgrades wirkungsgradmindernd anzusetzen.
- Biomasse gilt als getrocknete Biomasse, wenn diese einen Wassergehalt von unter 20 % aufweist.

Wenn die Hocheffizienzkriterien nicht erfüllt werden, kann eine KWK-Anlage anteilig gefördert werden, sofern die Anforderungen für reine Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien (vergleiche Abschnitte 1.1-1.4) erreicht werden. Allerdings sind in diesem Fall sämtliche Anlagenkomponenten, die über die reine Erzeugung und Bereitstellung von Wärme hinausgehen – beispielsweise Komponenten zur Erzeugung elektrischer Energie – von einer Förderung ausgenommen.

Anlage zum Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Technische Unterlagen zur Antragstellung

Neben den grundsätzlich geforderten Unterlagen zur Antragstellung ist speziell für die Förderung von Prozesswärme zusätzlich für jede beantragte Anlage einzureichen:

- das vollständig ausgefüllte Datenerfassungsblatt (Bestellnummer 600 000 4395) und
- das individuelle hydraulische Anlagenschema⁷⁷ der beantragten Anlage und bei Anträgen nach AGVO außerdem das individuelle, hydraulische Anlagenschema⁷ der Referenzanlage sowie
- ein Angebot für eine Anlage, die derjenigen entspricht, für die eine Förderung beantragt wird. Im Falle einer Förderung über Artikel 41 Absatz 6b AGVO ist zudem ein Angebot für eine Referenzanlage vorzulegen. Weitere Informationen zu den Themen „Referenzangebote“ und „Investitionsmehrkosten“ können dem Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ entnommen werden.

Bei der Beantragung der Förderung von **Solarkollektoranlagen** muss darüber hinaus die **Jahressimulation** eingereicht werden.

Bei der Beantragung einer Förderung von **Wärmepumpen** muss darüber hinaus eingereicht werden:

- bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ein Herstellernachweis des im vorgesehenen Betriebspunkt erreichten COP_{eff} (zum Beispiel mittels Leistungskurve, Tabelle, et cetera) sowie des Gütegrades (ermittelt nach der unter Ziffer 1.2 aufgeführten Formel)
- bei Sorptionswärmepumpen einen Herstellernachweis des im vorgesehenen Betriebspunkt erreichten PER_{eff} (zum Beispiel mittels Leistungskurve, Tabelle, et cetera).

Bei der Beantragung einer Förderung für **Biomasseanlagen** ist ein **Herstellernachweis** einzureichen, demgemäß die Anlage den mit der oben genannten Formel zu berechnenden temperaturabhängigen Wirkungsgrad auf Basis des Heizwertes für den vorgesehenen Anwendungsbereich erreicht.

Nachfolgende Unterlagen müssen nicht eingereicht werden, sind aber über die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlage vom Antragsteller für etwaige Prüfungen **vorzuhalten**:

- **Solarkollektoranlagen**
 - Bestätigung, dass die Tragfähigkeit des Daches geprüft wurde
 - Bestätigung des Fachunternehmers zur Einhaltung der Vorgaben nach VDI 3988
- **Wärmepumpen**
 - Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen zur Erschließung und zur Nutzung der Wärmequelle sowie einen Nachweis über die gegebenenfalls erforderliche Versicherung für Erdbohrungen
- **Biomasseanlagen**
 - Bestätigung eines Sachverständigen über die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die gegebenenfalls notwendige Betriebserlaubnis nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

⁷ Im hydraulischen Anlagenschema müssen alle Wärmequellen, Wärmespeicher, Wärmesenken und die vorgeschriebenen Wärmemengenzähler erkennbar sein.